

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Pädagogischen Prüfung in den Thüringischen Staaten. S. 5. — Verordnung zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes. S. 12. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungordnung. — S. 12.

N^o III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Februar 1912,

betreffend die Ordnung der Pädagogischen Prüfung in den Thüringischen Staaten.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die nachstehende Prüfungsordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie für das Fürstentum mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß auch die Regierung des Herzogtums Sachsen-Meiningen an den vereinbarten Prüfungsanrichtungen teilnimmt, sich aber die selbständige Veröffentlichung der Bestimmungen vorbehalten hat.

Rudolstadt, den 5. Februar 1912.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.
Frhr. v. d. Rede.

Ordnung

der Pädagogischen Prüfung in den Thüringischen Staaten.

Die Regierungen des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Köchl. Schwarz-Rudolst. Gesetzsammlung LXXIII.

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Februar 1912.